

**Richtlinie
über die Bildung und die Tätigkeit des Einbecker Seniorenrates (kurz: EinSR)**

§ 1

Name, Stellung und Wirkungskreis

- (1) Der EinSR ist die Interessenvertretung der in der Stadt Einbeck lebenden Seniorinnen und Senioren.
- (2) Als Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der EinSR ist kein Ausschuss im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
- (4) Der EinSR arbeitet unabhängig, ist nicht konfessionell gebunden und parteipolitisch neutral.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe des EinSR ist es, Rat, Verwaltung und Öffentlichkeit auf die Interessen und Belange der in § 1 Abs. 2 genannten Bevölkerungsgruppe aufmerksam zu machen und auf deren Berücksichtigung hinzuwirken. Im EinSR finden eine Meinungsbildung und ein Erfahrungsaustausch auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet statt.
- (2) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit informiert der EinSR ältere Menschen über sie betreffende Angelegenheiten.
- (3) Er wirkt mit bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen, insbesondere in den Bereichen der Verkehrs- und Sozialplanung sowie der Kultur, für ältere Menschen in der Stadt Einbeck und unterstützt diese in ihren Belangen gegenüber Behörden und anderen Institutionen.

§ 3

Bildung des EinSR

- (1) Der EinSR wird von der Delegiertenversammlung (§ 4) in geheimer Wahl gewählt.
- (2) In den EinSR kann jede Einbecker Mitbürgerin und jeder Einbecker Mitbürger gewählt werden, die oder der das 60. Lebensjahr vollendet hat oder innerhalb der ersten zwei Jahre der Wahlperiode dies erreicht und zum Zeitpunkt der Wahl nicht Mitglied des Rates der Stadt Einbeck und/oder Mitglied des Kreistages des

Landkreises Northeim ist. Die Mitgliedschaft in einem Verein, Verband oder einer Institution ist zur Wählbarkeit nicht erforderlich.

(3) Der EinSR besteht aus den 13 stimmberechtigten Mitgliedern, die bei der Wahl durch die Delegiertenversammlung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Jeder Delegierte hat bis zu 13 Stimmen. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder ist für einzelne Sitzungen verhindert, so rückt unter Beachtung von Abs. 2 die-/derjenige mit der nächsthöheren Stimmenzahl bei der Wahl zum EinSR nach oder übernimmt die Vertretung für die Verhinderung. Für den Fall, dass keine Nachrückerin oder kein Nachrücker mehr vorhanden ist, kann sich der EinSR mit einem kommissarischen Mitglied gemäß § 4 Abs.2 bis zur nächsten Delegiertenversammlung vervollständigen.

(4) Die Wahlperiode beginnt am 1. Januar eines Jahres und dauert vier Jahre. Die Neuwahlen sind vor Ablauf der Wahlperiode vom amtierenden EinSR unter notwendiger Mithilfe der Stadtverwaltung zu organisieren und durchzuführen.

(5) Die Mitgliedschaft im EinSR endet durch Ablauf der Wahlperiode, durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Einbeck, mit Beginn der Mitgliedschaft im Rat der Stadt Einbeck bzw. im Kreistag des Landkreises Northeim, durch Rücktritt oder Tod.

§ 4

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung wählt den EinSR.

(2) Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Delegiertenversammlung sind ortsansässige Vereine, Verbände, Gruppen und Organisationen, die über eine eigenständige Organisationsstruktur für ihre Mitglieder verfügen (z.B. Mitgliederversammlung, Vorstand etc.). Im Zweifelsfall entscheidet der amtierende Vorstand des EinSR gemeinsam mit der Stadtverwaltung. Für die Gruppierungen der Parteien sind die im Rat der Stadt Einbeck vertretenen berechtigt, Vertreterinnen und Vertreter zu entsenden. Weiter sind berechtigt die vor Ort tätigen Senioreneinrichtungen. Die Mitglieder des amtierenden EinSR sind auch Vertreterinnen und Vertreter in der Delegiertenversammlung. In die Delegiertenversammlung kann nur entsandt werden, wer mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat oder dieses innerhalb der ersten zwei Jahre der Wahlperiode erreicht.

(3) Die gem. Abs. 2 berechtigten ortsansässigen Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen und Einrichtungen entsenden jeweils einen stimmberechtigten Vertreter oder eine stimmberechtigte Vertreterin in die Delegiertenversammlung. Ebenso sind die gewählten Mitglieder des amtierenden EinSR in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.

(4) Einzelpersonen können Vertreter in der Delegiertenversammlung werden, wenn ihre Bewerbung von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt wird (§ 1 Abs.2).

(5) Die entsandten Vertreterinnen oder Vertreter, Einzelpersonen und Mitglieder des amtierenden EinSR sind berechtigt, für den Seniorenrat zu kandidieren, wenn eine entsprechende Meldung bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgt. Kandidaten oder Kandidatinnen, die bei der Delegiertenversammlung unentschuldigt fehlen oder keine schriftliche Willenserklärung für die Annahme einer möglichen Wahl dem oder der amtierenden Vorsitzenden des EinSR vor Beginn der Delegiertenversammlung eingereicht hat, sind von der Kandidierendenliste zu streichen.

(6) Die Aufforderung an die berechtigten Institutionen (s. Abs. 2) zur Entsendung von Delegierten in die Delegiertenversammlung und zur Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt spätestens acht Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung durch den amtierenden EinSR in Textform und durch öffentliche Bekanntmachung. Die betroffenen Vereine, Verbände und Institutionen melden ihre Delegierten und Kandidat(inn)en bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim amtierenden EinSR an. Nicht fristgerecht gemeldete Delegierte können zur Teilnahme an der Versammlung mit Stimmrecht nicht zugelassen werden.

(7) Die Delegiertenversammlung wird durch den bestehenden EinSR einberufen und von dem oder der amtierenden Vorsitzenden, mit Ausnahme des Wahlvorganges der Kandidatinnen und Kandidaten, geleitet. Die Wahl wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Stadtverwaltung geleitet. Die Einladung der benannten Delegierten hat spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in Textform zu erfolgen. Die ordnungsgemäß eingeladene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.

(8) Die 13 Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden Kandidatinnen und Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit für den Platz 13 entscheidet das Los.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des EinSR üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie verpflichten sich zu einer aktiven Mitarbeit. Ihnen obliegen die Pflichten der §§ 40 - 42 NKomVG sinngemäß. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im EinSR sind sie durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin über ihre Pflichten zu belehren und per Handschlag zu verpflichten.

(2) Für Reisen und Fortbildungen im Rahmen ihrer Tätigkeit im EinSR steht ihnen eine Fahrtkostenentschädigung und eine Erstattung des Teilnehmerbeitrages in sinngemäßer Anwendung der Regelungen für Dienstreisen durch die Stadt Einbeck zu, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Reisen und Fortbildungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand und durch die Verwaltung. Weitere Auslagen werden nur auf besonderen Antrag erstattet (§ 6 Abs. 4).

(3) Der Unfallversicherungsschutz des EinSR wird durch die Stadt Einbeck über den Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover gewährleistet.

(4) Die Mitglieder des EinSR vertreten die Stadt Einbeck nicht in der Öffentlichkeit.

§ 6

Vorstand

(1) Der EinSR wählt in seiner konstituierenden Sitzung auf Vorschlag seiner Mitglieder (§ 3 Abs. 3) aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit, in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die so Gewählten bilden den Vorstand des EinSR.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den EinSR in der Öffentlichkeit und in den politischen Gremien des Rates, soweit sie oder er in diese berufen wurde. Mitglieder können den EinSR in den Fachausschüssen vertreten.

(3) Die oder der Vorsitzende kann sich von den Mitgliedern des Vorstandes vertreten lassen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten im Rahmen ihrer Aufgabe angefallene Auslagen von der Stadt Einbeck in nachgewiesener Höhe auf Antrag erstattet, sofern die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Stadt Einbeck legt dafür eine Höchstgrenze pro Jahr im Rahmen eines für den EinSR besonders einzurichtenden Budgets fest.

§ 7

Sitzungen

(1) Der EinSR sollte einmal im Monat einberufen werden. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn hierzu Bedarf besteht.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des EinSR mindestens acht Tage vorher in Textform und unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Sie oder er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

(3) Der EinSR ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Im Laufe einer jeden Sitzung erstattet die oder der Vorsitzende Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung. Hierzu kann eine Aussprache stattfinden. Des Weiteren hat sie oder er den EinSR über relevante Eingänge und Mitteilungen zu unterrichten, welche die Aufgaben des EinSR betreffen.

(5) Der Schriftführer oder die Schriftführerin fasst ein Ergebnisprotokoll der Sitzungen, das allen Mitgliedern und der Fachbereichsleitung II (Bürgerservice) zuzusenden ist.

(6) Der EinSR kann über die Anzahl der Mitglieder nach § 3 Abs. 3 hinaus weitere beratende Mitglieder berufen, die an den Sitzungen regelmäßig teilnehmen. Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund der in der Delegiertenversammlung erhaltenen Stimmen nicht in den EinSR gewählt worden sind, können an den Sitzungen regelmäßig mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Verhinderung von gewählten Mitgliedern treten für den Verlauf der Sitzung anwesende Kandidatinnen oder Kandidaten nach Satz 2 stimmberechtigt an deren Stelle in der Reihenfolge ihrer bei der Wahl zum EinSR erhaltenen Stimmen.

(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Verwaltung, die oder der Vorsitzende des zuständigen Fachausschusses und die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Einbeck können (soweit sie nicht gewähltes Mitglied im EinSR sind) auf Einladung oder auf ihr Verlangen an den Sitzungen des EinSRes teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Einbeck zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie vom 19. September 2013.

Einbeck, den 06.12.2023

STADT EINBECK

Die Bürgermeisterin



Dr. Sabine Michalek